

## Marktgebührensatzung der Stadt Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 57), zuletzt geändert am 01.02.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 66) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 27, zuletzt geändert am 27.04.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 246) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 29.06.2006 folgende Marktgebührensatzung erlassen:

### § 1

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt werden Gebühren (Marktstandgelder) in folgender Höhe erhoben:
- |    |   |        |
|----|---|--------|
| a) | Standplatz je qm und Tag<br>jedoch mindestens 8,00 € pro Tag bei<br>festen Standbetreibern          | 0,46 € |
| b) | Standplatz je qm und Tag<br>jedoch mindestens 12,00 € pro Tag bei<br>gelegentlichen Standbetreibern | 0,46 € |
- (2) Auf das nach qm zu erhebende Marktstandgeld wird die jeweils gültige Umsatzsteuer für 25 % des errechneten Endbetrages erhoben, in den Mindestbeträgen ist die Umsatzsteuer enthalten.

### § 2

- (1) Bei der Berechnung der Marktstandgelder werden angefangene Tage sowie angefangene qm jeweils voll berechnet.
- (2) Standgelder werden nur für die festgesetzten Markttage nach § 10 Abs. 2 der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Flensburg vom 19.07.2006 erhoben.

### **§ 3**

- (1) Zahlungspflichtig ist derjenige, der den Marktstand betreibt. Neben ihm haften der/die Eigentümer/-in der angebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen als Gesamtschuldner/-in.
- (2) Das Marktstandgeld ist jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Über die Höhe des Marktstandgeldes geht dem Zahlungspflichtigen ein Gebührenbescheid zu. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen. Bei Barzahlung der Marktstandgelder fester Standbetreiber vor Ort wird eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 € fällig.

Bei gelegentlichen Standbetreibern kann das Marktstandgeld vor Beginn des Marktes bar eingezogen werden. Dazu bedarf es keines förmlichen Gebührenbescheides.

- (3) Rückständige Marktstandgelder werden im Verwaltungswege beigetrieben.

### **§ 4**

Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Flensburg, den 19.07.2006

Stadt Flensburg  
Der Oberbürgermeister

gez.

Klaus Tscheuschner